

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Martens, MdB*

Rechtspolitik der FDP in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

Die Freien Demokraten betrachten den Bereich der Rechtspolitik seit jeher als einen Schlüsselbereich für das Zusammenleben in einem Staat, die Rechte seiner Bürger und ihre Chancen für möglichst weitgehende Selbstbestimmung. Dies erscheint nicht im Mittelpunkt der aktuellen Rechtspolitik zu stehen. Durch die Digitalisierung stellen sich zahlreiche neue Probleme, die die neue Bundesregierung, auch auf europäischer Ebene, entschlossen angehen sollte – der letzte Datenskandal bei Facebook ist da nur ein Beispiel.

I. Einleitung

Eine Politik, die sich vor allem auf die Grundsätze von Freiheit und Selbstbestimmung der Bürger stützt, ist in besonderem Maß einer rationalen Rechtspolitik verpflichtet, die den Gesetzgeber zu einer zurückhaltenden und ideologiefreien Gesetzgebung mit möglichst geringen Belastungen der Bürger anhält. Gleichzeitig ist in der politischen Diskussion auch deutlich zu machen, dass die Rechtsgewährleistung und Durchsetzung von Normen die Kernaufgabe des Rechtsstaats ist, die wie die Grundrechte nicht verhandelbar ist.

In der vergangenen Legislaturperiode haben wir eine immer weiter ausufernde Tätigkeit des Gesetzgebers erlebt, bei der Detailgenauigkeit oft zulasten der Normenklarheit ging – bis an die Grenze des Bestimmtheitsgebots. Neben diesen Herausforderungen steht Rechtspolitik aber zunehmend auch neuen Herausforderungen gegenüber.

Die Normsetzung der Europäischen Union hat immer weitreichendere Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten; hieraus folgen neue Konfliktfelder etwa die Vermeidung mehrfach geführter Strafverfahren wegen desselben Sachverhalts.

II. Herausforderungen durch technische Entwicklungen

Schnelle Veränderungen in der Gesellschaft und im Wirtschaftsleben mit einer fortschreitenden Internationalisierung und Digitalisierung verlangen nach Antworten und anpassungsfähigen sowie technisch offenen materiellen Normen, zumindest europäisch harmonisierten Regelungen.

Kollisionsrechtliche Fragestellungen erlangen angesichts der technischen Möglichkeiten einer digitalisierten Wirtschaft eine bisher kaum gekannte Bedeutung. Neben der Frage der Rechtsanwendung auf Datenspeicher im Ausland oder Fragen im Zusammenhang mit dem digitalen Nachlass gilt dies beispielsweise im Wirtschaftsleben hinsichtlich der Verwendung von Kryptowährungen oder tokenbasierten Übertragungstechniken von Vermögenswerten. Insgesamt sind die Digitalisierung der Gesellschaft und Wirtschaft derjenigen in der Rechtspflege weit voraus und der Abstand wächst zusehends; der Gesetzgeber kann hier keine technische Normen mehr für verbindlich erklären, da alleine schon diesbezügliche Verfahren der Geschwindigkeit technischer Entwicklungen nicht mehr entsprechen. Es gilt gleichwohl die Digitalisierung von Arbeitsabläufen in der Justiz schneller voranzubringen als dies bisher der Fall war und dabei auf die mögliche Kompatibilität der Prozesse und Systeme mit europäischen Regelungen zu achten.

III. Zivilrecht

Im Zivilrecht bestehen weiter eine Vielzahl von Aufgaben, etwa beim Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Anwendung bzw. Ausgestaltung im gewerblichen Verkehr.

Das Wettbewerbsrecht wurde in den letzten Jahren zunehmend zum Betätigungsfeld unseriöser Abmahnvereine. Hier scheinen Klarstellungen hinsichtlich der abmahnfähigen Verstöße nötig – etwa deren Einordnung abhängig zum Beispiel von der Schwere und Häufigkeit und ihrer Eignung den Wettbewerb zu beeinträchtigen oder Mitbewerber zu schädigen, wobei etwa die Größe des Unternehmens oder Zahl der betroffenen Geschäftsvorfälle berücksichtigungsfähig sein könnten. Ebenfalls zu überprüfen sind der fliegende Gerichtsstand oder die Aktivlegitimation von Abmahnvereinen in Abhängigkeit von ihrer Ausstattung oder Finanzierungsquellen.

Daneben gilt es zahlreiche Fragen im Verbraucherschutz zu klären, wie etwa auch im Insolvenzrecht die Behandlung von Vorauszahlungen für Flugreisen im Insolvenzfall von Verkehrsunternehmen.

Die in der vergangenen Legislatur geschaffene Regelung zur Begrenzung von Mietpreisanstiegen, die so genannte „Mietpreisbremse“ hat ihren Zweck nicht erfüllt. Die Mieten steigen in Ballungsgebieten weiter, die Investitionstätigkeit wird durch die Begrenzungen nicht gefördert. Hier werden wir für eine Abschaffung dieser Regelungen eintreten.

IV. Wechselmodell im Familienrecht

Im Familienrecht setzen wir uns für die Verankerung des Wechselmodells im Sorge- und Umgangsrecht als Regelmodell ein. Die geltenden Regelungen gehen im Fall der Scheidung davon aus, dass das Kind dauernd bei einem Elternteil lebt und mit dem anderen Elternteil im Rahmen des jeweiligen Umgangsrechts zusammen kommt. Die Lebenswirklichkeit entspricht diesem Leitbild zunehmend weniger, immer mehr Eltern üben nach der Scheidung nicht nur ein gemeinsames Sorgerecht aus, sondern betreuen Kinder nach Absprache abwechselnd an ihren jeweiligen Wohnorten. Dem wollen wir nach Möglichkeit Rechnung tragen und das so genannte Wechselmodell als Regelmodell für die Bestimmung des Sorge- und Umgangsrechts normativ verankern und den daraus resultierenden Konsequenzen in weiteren Bereichen, wie etwa dem Unterhaltsrecht, Rechnung tragen.

V. Strafrecht

Im Bereich des Strafrechts streben wir die Überprüfung von Normen im Hinblick auf Praktikabilität, Bedeutung und auch Wertungswidersprüche innerhalb des Systems verschiedener Sanktionen im Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht. Hierzu gehört etwa mit Blick auf die Verfahrenszahl und Sozialschädlichkeit der Tat auch die Frage nach der Einstu-

* Der Autor ist rechtspolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion, Rechtsanwalt und Mitglied im Deutschen Bundestag.

fung der Leistungserschleichung als Straftat. Auch wollen wir den Tatbestand der Gotteslästerung gem. § 166 StGB abschaffen, wobei gleichzeitig klargestellt werden muss, dass Grundrechte einschließlich der Glaubensfreiheit von Jedermann zu respektieren sind und es Rabatte hierauf nicht geben kann. Die Grundentscheidungen des Grundgesetzes sind für uns nicht verhandelbar.

VI. Vorratsdatenspeicherung und Polizeirecht

Weiterhin aktuell bleiben auch in dieser Legislaturperiode die Fragen im Zusammenhang mit der Vorratsdatenspeicherung, ihrer grundsätzlichen Zulässigkeit und den Verwertungsvoraussetzungen. Hier haben die Freien Demokraten mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bürgerrechte (BT-Drs. 19/204) bereits einen Vorschlag zur Abschaffung der nach unserer Ansicht verfassungs- und europarechtswidrigen Einführung der anlasslosen Vorratsdatenspeicherung in das parlamentarische Verfahren eingebracht.

Weiter von Bedeutung bleiben auch mögliche Verpflichtungen Dritter zur Vorbereitung von Überwachungsmaßnahmen, etwa die Verpflichtung von Softwareherstellern so genannte Hintertüren in Programme zu integrieren, durch deren Nutzung es Ermittlungsbehörden ermöglicht werden kann, auch verschlüsselte Kommunikation zu lesen. In diesem Zusammenhang sind auch die offenen Fragen des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gegenüber Maßnahmen so genannter Quellen-TKÜ von Ermittlungsbehörden oder die mögliche Ausweitung derartiger Maßnahmen auf weitere Straftaten (s. § 100 a II StPO). Zusätzlich stellt sich hier die Frage nach der tatsächlichen Schutzwirkung des Richtervorbehalts für die Grundrechte Betroffener, den wir weiter für unverzichtbar halten.

Die Absicht der Großen Koalition, ein bundeseinheitliches Polizeirecht zu schaffen, erscheint zwar auf den ersten Blick nachvollziehbar, hat doch in der Vergangenheit die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder gerade bei der Terrorbekämpfung eklatante Schwächen aufgezeigt. Deren Ursache waren aber meist nicht das Fehlen einheitlicher materiell-rechtlicher Regelungen, sondern ein unkoordiniertes Vorgehen und der fehlende Informationsaustausch zwischen den Handelnden.

VII. Grundrechte respektieren

Im Hinblick auf den Grundrechtsschutz der Bürger werden die Freien Demokraten weiter solchen Regelungen kritisch begegnen, die eine undifferenzierte Ausweitung präventiver Überwachungstechniken, wie etwa eine flächendeckende Ausweitung der automatischen Gesichtserkennung oder der Verwendung von Kfz-Kennzeichenspeicherung in Verbindung mit Mautsystemen beinhalten.

Wir werden uns Bestrebungen widersetzen, die das Vertrauensverhältnis zwischen Mandanten und Rechtsanwälten nicht respektieren, oder den Berater, der zu Verschwiegenheit verpflichtet ist, zum Hilfsorgan von Ermittlungsbehörden machen wollen.

Wir setzen uns zudem für eine effektivere Kontrolle von Sicherheitsbehörden ein, etwa wenn es gilt, den Geheimdienstbeauftragten beim parlamentarischen Kontrollgremium besser mit Sach- und Personalmitteln auszustatten und ihm die für eine effektive Tätigkeit erforderlichen Rechte zu verschaffen.

VIII. Einwanderungsgesetz schaffen

Seit Jahren besteht bei Fachleuten Einvernehmen über die Notwendigkeit eines kohärenten Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsrechts für die Bundesrepublik und einer weitergehenden Harmonisierung der entsprechenden Regeln auf europäischer Ebene. Wir werden uns daher auch in der laufenden Legislaturperiode für die Schaffung eines solchen Regelungswerkes einsetzen, das Regeln für den dauerhaften Zuzug von Nicht-EU-Bürgern nach einem klaren Bewertungssystem enthält und zu den weiter bestehenden Regelungen der Flüchtlingskonvention und dem Asylrecht hinzutreten soll.

IX. Datenschutz effektiv machen

Beim Datenschutz gilt für uns weiterhin der Grundsatz der Verfügungsgewalt über die eigenen personenbezogenen Daten. Niemand soll solche personenbezogenen Daten gegen den Willen der Betroffenen nutzen (Opt-in-Regelung). Voraussetzung für einen effektiven Datenschutz ist Transparenz, das heißt jeder muss wissen, wer, wann und wo welche Daten über ihn erhebt, speichert, verarbeitet oder weiter gibt. Hierzu benötigen wir umfassende Auskunftsrechte und die tatsächliche Möglichkeit der Überprüfung, ob sich der Nutzer an die rechtlichen Rahmenbedingungen hält. Hieraus folgt, dass die Speicherung und Verarbeitung von Daten außerhalb der EU nur zulässig sein darf, wenn hierbei ein Datenschutzniveau eingehalten wird, das demjenigen der EU im Wesentlichen entspricht.

Mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (VO [EU] 2016/679) wurden auch Möglichkeiten der EU-Mitgliedstaaten geschaffen, Ausnahmeregelungen für die Behandlung bestimmter Berufsgruppen zu treffen, was für Berufsgeheimnisträger und den Schutz ihrer beruflichen Daten bedeutsam ist. In diesem Zusammenhang muss darauf geachtet werden, dass die für den Datenschutz verantwortlichen Stellen tatsächlich staatsfern und möglichst in Selbstverwaltung der Verpflichteten organisiert werden.

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung werden wir uns zudem Fragen der IT-Sicherheit und Gewährleistungsrechten der Verbraucher widmen und für Gesamtkonzept aus Kennzeichnungspflichten/Gütesiegeln, rechtlichen Anreizsystemen etwa im Haftungs- und Vertragsrecht sowie Vorgaben für Systemsicherheit (zB der Herstellerpflicht der datenschutzfreundlichsten Grundeinstellung von Geräten) eintreten. 